

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Kaschke Components GmbH (10/2015)

I. Geltungsbereich

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote (im Folgenden: „Lieferungen“) der Vertragspartner (im Folgenden „Lieferanten“) der Kaschke Components GmbH (im Folgenden: „Kaschke“) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die Kaschke mit seinen Lieferanten schließt. Sie gelten auch ohne nochmalige Vereinbarung für alle zukünftigen Lieferungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen der Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Kaschke ihrer Geltung nicht widerspricht. Sollte Kaschke auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen. Ebenso wenig ist ein Einverständnis in der Annahme von Lieferungen oder der Begleichung von Rechnungen zu sehen.
3. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Der Preis umfasst die Lieferung und den Transport an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung.
3. Umfasst der Preis auf Grund gesonderter Vereinbarung nicht die Verpackung und ist die Vergütung für die Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt, ist diese zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Dies gilt nicht für leihweise zur Verfügung gestellte Verpackungen. Auf Verlangen von Kaschke hat der Lieferant diese auf seine Kosten zurückzunehmen.
4. Der Lieferant erstellt die Rechnungen unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert. In der Rechnung ist die Umsatzsteuer auszuweisen.
5. Kaschke zahlt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Bei Rechnungserhalt vor Wareneingang beginnt die Frist ab dem Zeitpunkt des Wareneinganges zu laufen, frühestens jedoch ab dem vereinbarten Liefertermin.
6. Der Lieferant gibt in sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen die Bestellnummern, Artikel-Nr., Liefermengen sowie Lieferanschrift von Kaschke an. Verzögert sich die Bearbeitung durch Kaschke auf Grund Fehlens von einer oder mehrerer Angaben, verlängern sich die in Ziff. 4 genannten Zahlungsfristen entsprechend.
7. Preise können lediglich durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung angepasst werden.

III. Lieferung und Lieferzeit, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten (Liefertermin oder -frist) sind bindend. Maßgeblich ist der Eingang der Ware bei Kaschke oder jedem anderen von Kaschke bestimmten Lieferort.
2. Kaschke ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 3 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.
3. Der Lieferant teilt Kaschke den Abgang jeder Sendung mit. Er ist verpflichtet, Kaschke unverzüglich über den Eintritt von Umständen zu informieren, die die Einhaltung der Lieferzeit unmöglich machen. Dies gilt auch, soweit solche Umstände für den Lieferanten erkennbar werden.
4. Ist der Tag der Lieferung nach dem Kalender bestimmt, kommt der Lieferant mit dem Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
5. Im Falle des Lieferverzuges stehen Kaschke die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts sowie des Anspruches auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
6. Der Lieferant ist zu Teillieferungen und vorzeitigen Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt; ohne Zustimmung können diese Lieferungen zurückgewiesen werden.
7. Ist Kaschke die Annahme der Liefergegenstände zum Lieferzeitpunkt wegen nicht von Kaschke zu vertretender Umstände unmöglich, kann Kaschke eine Verschiebung des Liefertermins um die Dauer des Hindernisses verlangen. Besteht das Hindernis länger als 6 Monate, kann Kaschke vom Vertrag zurücktreten.
8. Ergänzend gelten die Regeln der International Chamber of Commerce zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln (Incoterms 2010).

IV. Ratenlieferungs- und Dauerliefervertrag, Abrufe

1. Haben Kaschke und der Lieferant einen Vertrag geschlossen, nach welchem Lieferungen in zeitlich aufeinanderfolgenden Raten erbracht werden (Ratenlieferungs- oder Dauerliefervertrag), gibt Kaschke die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekannt. Der in dem Abruf genannte Liefertermin ist verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Abrufes schriftlich widerspricht.
2. Kann der Lieferant den in dem Abruf angegebenen Termin nicht einhalten, teilt er dies Kaschke unverzüglich mit und gibt den nächstmöglichen Liefertermin an.
3. Die Regelungen der Ziff. IV. 3. – 8. gelten entsprechend.

V. Eigentum an Unterlagen, Werkzeugeigentum

1. Kaschke behält sich das Eigentum sowie Urheberrechte an abgegebenen Bestellungen und Aufträgen sowie Werkzeugen, Formen, Mustern, Zeichnungen, Normblättern, Beschreibungen und anderen Unterlagen vor. Der Lieferant darf diese ohne schriftliche Zustimmung weder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwenden noch vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder Dritten zur Verfügung stellen.

2. Der Lieferant hat die Unterlagen auf Verlangen von Kaschke vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm in ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Angefertigte Kopien sind zu vernichten; ausgenommen ist die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
3. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Zeichnungen und andere Fertigungsmittel, die von Kaschke zur Verfügung gestellt werden oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Kaschke gesondert in Rechnung gestellt werden, bleiben Eigentum von Kaschke oder gehen in das Eigentum von Kaschke über. Der Lieferant verpflichtet sich, diese unentgeltlich sorgfältig zu verwahren, als Eigentum von Kaschke zu kennzeichnen, gegen Schäden jeglicher Art zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu nutzen.
4. Der Lieferant teilt Kaschke unverzüglich sämtliche das Eigentum an den Gegenständen betreffende Vorkommnisse mit, insbesondere Schäden, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Lieferant verpflichtet sich, die Gegenstände an Kaschke herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der Verträge benötigt werden.
5. Das Recht, die Herausgabe der Werkzeuge zu verlangen, steht Kaschke auch in Fällen anteiliger Kostenübernahme zu. Kaschke verpflichtet sich zur Begleichung des übrigen Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Werkzeugs.
6. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen von Kaschke für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind der erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt unzulässig.

VI. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Bei Mängeln stehen Kaschke uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Übergabe.
2. Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn die Produkte des Lieferanten nicht den gesetzlichen, behördlichen, umweltrechtlichen Bestimmungen, technischen Prüfbestimmungen oder dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Ermittlung des aktuellen Stands der Technik sind insbesondere DIN-Normen sowie VDE-Bestimmungen heranzuziehen.
3. Kaschke beschränkt die Wareneingangsprüfung auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der Produkte sowie äußerlich erkennbare Transportschäden. Festgestellte Beanstandungen teilt Kaschke dem Lieferanten unverzüglich mit. Versteckte Sachmängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung an den Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Rüge.
4. Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Lieferanten wird die Gewährleistungsfrist gehemmt, bis der Lieferant den Mangel beseitigt hat, die Ansprüche von Kaschke ablehnt oder die Fortsetzung der Verhandlungen aus sonstigen Gründen verweigert. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen; dies gilt nicht, soweit Kaschke nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen musste, dass dieser die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nur

aus Kulanzgründen, zur Vermeidung von Streitigkeiten, im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

VII. Produkthaftung

1. Der Lieferant haftet für Personen- und Sachschäden, die auf ein von ihm geliefertes Produkt zurückzuführen sind, gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Er ist darüber hinaus verpflichtet, Kaschke von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.
2. Der Lieferant hat Kaschke im Falle der Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen sämtliche Dokumente und Unterlagen vorzulegen, die den Nachweis eines fehlerhaften Produktes des Lieferanten ermöglichen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

1. Der Lieferant steht nach Maßgabe der Ziff. 2 dafür ein, dass durch seine Produkte keine gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte Dritter in Ländern der europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Kaschke von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Kaschke wegen der in Ziff. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten erheben; der Lieferant ersetzt Kaschke alle notwendigen Aufwendungen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung kannte.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

IX. Ersatzteile

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für die gelieferten Produkten nach Serienauslauf im Bereich Automotive mindestens 15 Jahre, im Übrigen mindestens 10 Jahre vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen einzustellen, teilt er dies Kaschke unverzüglich mit. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Monate vor Einstellung der Produktion liegen.

X. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen - insbesondere technische Daten - ausschließlich zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und im Übrigen geheim zu halten. Er hat die Informationen gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern.
2. Der Lieferant wird die Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, deren Einbindung für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist und diese zur Geheimhaltung verpflichten.
3. Als nicht geheim gelten solche Informationen, die (a) allgemein bekannt sind oder dem Stand der Technik entsprechen (b) dem Lieferanten vor Abschluss des Vertrages bekannt geworden sind,

sofern damit nicht zugleich der Verstoß gegen eine anderweitige Vertraulichkeitsverpflichtung verbunden ist oder (c) dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrages von Dritten offenbart und nicht als vertraulich gekennzeichnet werden, wenn nicht damit zugleich die Verletzung einer anderen Vertraulichkeitsverpflichtung verbunden ist.

4. Nach der Erledigung von Anfragen oder Abwicklung von Bestellungen sind die Informationen umgehend an Kaschke zurückzugeben und angefertigte Kopien zu vernichten. Die Informationen sind für die Dauer der Vertragsbeziehungen und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach deren Beendigung geheim zu halten.
5. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziff. X.

XI. Energiemanagement-System

Kaschke betreibt ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Daher stellt die Energieeffizienz von Produkten und Dienstleistungen, neben anderen Kriterien, ein Entscheidungskriterium bei der Beschaffung dar.

XII. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt der Bestand der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt bzw. die Lücke mittels einer solchen Bestimmung geschlossen, mit der der beabsichtigte Zweck am ehesten erreicht werden kann.
3. Die Beziehungen zwischen Kaschke und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist, soweit gesetzlich zulässig, für beide Parteien Göttingen.

Göttingen, 09.10.2015

